

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

3. Juni 2014

Kontaktstelle:
031 633 77 82
info.agr@jgk.be.ch

- Geht an:**
- Einwohner- und gemischte Gemeinden
 - Regierungsstatthalterämter
 - Diverse Abonnenten
 - Bürgergemeinden
 - Bürgerliche Korporationen
 - Unterabteilungen
 - Kirchgemeinden
 - Schwellenkorporationen
 - Gemeindeverbände

Information

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2): Information Nr. 3 Spezialfinanzierungen von vorfinanziertem Verwaltungsvermögen

Vorliegende BSIG Information Nr. 3 zum HRM2 erklärt gewisse Neuregelungen der Spezialfinanzierungen von vorfinanziertem Verwaltungsvermögen unter HRM2. Sie beinhaltet zudem einen Hinweis zum Kontenplan und zur rechtzeitigen Kontaktaufnahme der Gemeinden mit ihren Informatikanbietern.



a) Generell

Während HRM2 grundsätzlich zwischen Spezialfinanzierungen (SF) und Vorfinanzierungen¹ unterscheidet, verzichtet der Kanton Bern auf diese Lösung. Wie bisher erfolgen Vorfinanzierungen von künftigen Investitionen über eine SF. Damit ist die demokratische Legitimation einer solchen Vorfinanzierung hoch, ist doch für eine SF, welche nicht auf übergeordnetem Recht basiert, eine reglementarische Grundlage in der Gemeinde notwendig.

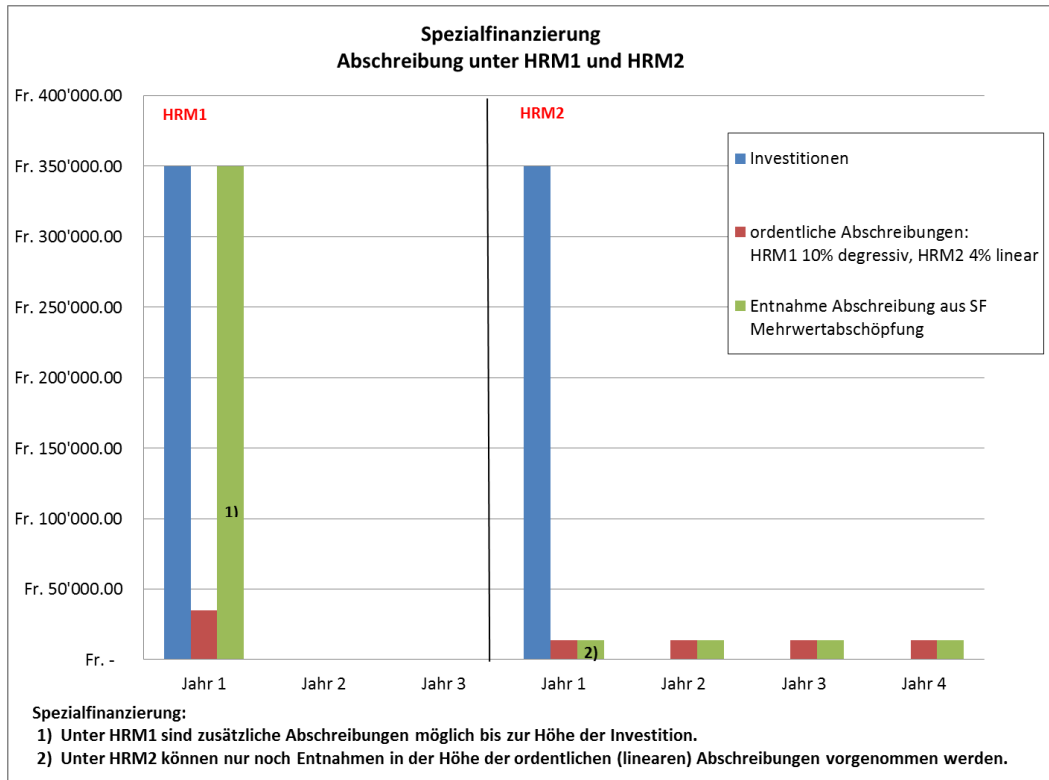
b) Abschreibung von vorfinanziertem Verwaltungsvermögen

Art. 83 der Gemeindeverordnung² schreibt vor, dass Anlagen des Verwaltungsvermögens unter HRM2 nach ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Dadurch werden die Transparenz der Jahresrechnung und die Zuverlässigkeit der Entscheidungsgrundlagen wesentlich erhöht. Damit diese Qualitätssteigerung mit den SF „Vorfinanzierung Investitionen“ nicht wieder zunichte gemacht wird, sind Abschreibung und Entnahme aus diesen SF unter HRM2 speziell geregelt (vgl. Art. 88a GV). Bisher wurden bei der Realisierung eines vorfinanzierten Objektes, z.B. einer Turnhalle, einer Kirchenorgel, etc., die dafür angehäuften Mittel der SF entnommen und die Anlage in der Höhe der Entnahme sofort abgeschrieben. Bei Weiterführung dieser Praxis würde das neue Abschreibungssystem unter HRM2 (linear nach Nutzungsdauer) bei den „vorfinanzierten“ Anlagen unterlaufen. Es wird deshalb in Art. 88a GV festgehalten, dass Verwaltungsvermögen, das aufgrund einer SF vorfinanziert wird, ebenfalls nach der Nutzungsdauer³ abzuschreiben ist. Der objektbezogene Abschreibungsbetrag ist der jeweiligen SF zu entnehmen (Art. 88a Abs. 2 GV). Damit wird erreicht, dass die Entnahmen für die Abschreibungen auf die Nutzungsdauer zu verteilen sind und nicht mehr auf einmal erfolgen dürfen.

¹ Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2, herausgegeben von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, Fachempfehlung Nr. 8

² Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, GV, BSG 170.111

³ Die Anlagekategorien mit den massgebenden Nutzungsdauern und Abschreibungssätzen sind in Anhang 2 GV geregelt.



Grafik 1: Systemänderung bei den Abschreibungen: in Zukunft (rechte Grafik) dürfen der Spezialfinanzierung nur noch die ordentlichen Abschreibungen entnommen werden, zusätzliche Abschreibungen sind rechtlich nicht erlaubt.

c) Buchungsspezifische Vorgaben

Spezialfinanzierungen mit Vorfinanzierungscharakter werden unter dem Titelkonto 293 "Vorfinanzierungen" bilanziert (siehe Grafik 2). Die Veränderung der SF erfolgt über die entsprechende Funktion und die Sachgruppe 3893 für Einlagen resp. 4893 für Entnahmen der SF. Damit erscheinen die Einlagen und Entnahmen in der gestuften Erfolgsrechnung als ausserordentliches Ergebnis. Dass sie nicht zum operativen Ergebnis dazugerechnet werden begründet sich damit, dass es sich um eine finanzpolitische Transaktion handelt. Bei der Einlage und Entnahme in den Werterhalt der beiden Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung handelt es sich um Ausnahmen und diese werden in der Sachgruppe 3510 für Einlagen resp. 4510 für Entnahmen verbucht. Mit dieser Darstellung wird der für die Gemeinde basierend auf der übergeordneten Gesetzgebung des Kantons zwingenden Bestimmungen für die Einlagen und Entnahmen in den Werterhalt dieser beiden Spezialfinanzierungen Rechnung getragen. Diese Veränderungen erscheinen im gestuften Erfolgsausweis unter dem operativen Ergebnis (siehe Grafik 3)

Eigenkapital	Erhöhung	Reduktion
29 Total Eigenkapital		
290 Spezialfinanzierungen		
292 Rücklagen Globalbudget*		
293 SF Vorfinanzierungen		
296 Neubewertungsreserve		
299 Bilanzüberschuss/fehlbetrag	Jahresergebnis (+ Gewinn/- Defizit)	

*nur NPM-Gemeinden

Grafik 2: Eigenkapitalnachweis (schematisch)

Die Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen mit Vorfinanzierungscharakter können unter HRM2 weiterhin für Abschreibungen einer Investition verwendet werden (Art. 88a GV), jedoch nur in der Höhe des jährlichen Abschreibungsbetrags nach Lebensdauer gemäss Anhang 2 der Gemeindeverordnung (siehe Grafik 1).

Gestufter Erfolgsausweis

<i>Betrieblicher Aufwand</i>	
30	Personalaufwand
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
35	Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen
36	Transferaufwand
37	Durchlaufende Beiträge
<i>Betrieblicher Ertrag</i>	
40	Fiskalertrag
41	Regalien und Konzessionen
42	Entgelte
43	Verschiedene Erträge
45	Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen
46	Transferertrag
47	Durchlaufende Beiträge
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	
34	Finanzaufwand
44	Finanzertrag
Ergebnis aus Finanzierung	
Operatives Ergebnis	
38	Ausserordentlicher Aufwand
48	Ausserordentlicher Ertrag
Ausserordentliches Ergebnis	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	

Grafik 3: Gestufter Erfolgsausweis

Wir empfehlen den Gemeinden daher, diese Neuerungen bei der Finanzplanung bereits heute zu berücksichtigen.

Hinweis Kontenplan / Frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Informatikanbieter

Vor kurzem wurde der gültige Kontenplan Version 4+ im Internet aufgeschaltet →
 s. nachfolgenden Link:

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeindefinanzen/projekt_hrm2/Praxishilfen.html

Die Gemeinden werden darauf hingewiesen, dass sie frühzeitig mit ihren Informatikanbietern Kontakt aufnehmen und abklären, ob und in welcher Form Softwareanpassungen nötig sind und welche Vorarbeiten zu erledigen sind. Somit sollte es möglich sein, allfällige abzugeltende Leistungen zu budgetieren und die nötigen Kreditmittel sicherzustellen.⁴

⁴ s. auch Checkliste Einführung HRM2 per 1.1.2016 / Beispiel unter
http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeindefinanzen/projekt_hrm2/Praxishilfen.html